

VORBLATT

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Auf Grund des Regionalisierungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I, S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 2006 vom 29. Juni 2006 (BGBl. I, S. 1402) erhalten die Länder für den öffentlichen Personennahverkehr infolge der Übernahme der Aufgabenverantwortung für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) der Eisenbahnen des Bundes einen Anteil aus dem Mineralölsteueraufkommen des Bundes.

Mit dem Regionalisierungsgesetz ist ein gesetzlicher Auftrag verbunden:

Gemäß § 6 Regionalisierungsgesetz ist im Jahr 2007 mit Wirkung ab 2008 die Höhe der Mittel neu festzusetzen und zu bestimmen, aus welchen Steuereinnahmen der Bund den Ländern die Regionalisierungsmittel leistet.

B. Lösung

1. Die Länder erhalten im Jahr 2008 Regionalisierungsmittel in Höhe von 6.675,0 Mio. EUR aus dem Mineralölsteueraufkommen des Bundes. Ab dem Jahr 2009 steigt dieser Betrag jährlich um 1,5 v. H.
2. Im Jahr 2014 ist eine erneute Überprüfung der Höhe der Mittel und der Finanzierungsquelle mit Wirkung ab dem Jahr 2015 vorgesehen.
3. Die Länder stellen dem Bund die Verwendung der Mittel jeweils nach einheitlichen Kriterien nachvollziehbar dar.

Insgesamt stehen den Ländern danach folgende Beträge zu (Mio. EUR):

<u>2008</u>	<u>2009</u>	<u>2010</u>	<u>2011</u>	<u>2012</u>	<u>2013</u>	<u>2014</u>
6.675,0	6.775,1	6.876,8	6.979,9	7.084,6	7.190,9	7.298,7

C. Alternativen

keine Änderung des Gesetzes.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand.

Mehrausgaben oder Mindereinnahmen des Bundes gegenüber der Finanzplanung entstehen nicht.

Belastungen (+) bzw. Entlastungen (-) der Länder ergeben sich gegenüber der Alternative C wie folgt (Mio. EUR):

<u>2008</u>	<u>2009</u>	<u>2010</u>	<u>2011</u>	<u>2012</u>	<u>2013</u>	<u>2014</u>
- 65,1	- 165,2	- 266,9	- 370,0	- 474,7	- 581,0	- 688,8

Belastungen (+) bzw. Entlastungen (-) des Bundes ergeben sich demnach gegenüber der Alternative C wie folgt (Mio. EUR):

<u>2008</u>	<u>2009</u>	<u>2010</u>	<u>2011</u>	<u>2012</u>	<u>2013</u>	<u>2014</u>
+ 65,1	+ 165,2	+ 266,9	+ 370,0	+ 474,7	+ 581,0	+ 688,8

2. Vollzugaufwand:

Bund und Länder

Es entsteht kein Vollzugaufwand.

E. Sonstige Kosten

Keine. Belastungen für Wirtschaftsunternehmen oder Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Es werden Informationspflichten eingeführt:

a) Unternehmen: keine.

b) Bürgerinnen und Bürger: keine.

c) Verwaltung: ja

 betroffene Kreise: Aufgabenträger der Länder

 Landesregierungen

 Bundesregierung: BMVBS, BMF

Häufigkeit: jährlich

erwartete Mehrkosten: ja, mittelbar; durch erhöhten Personalaufwand.

Artikel 1

Zweites Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Das Regionalisierungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Finanzierung und Verteilung

(1) Den Ländern steht für den öffentlichen Personennahverkehr aus dem Mineralölsteueraufkommen des Bundes für das Jahr 2008 ein Betrag von 6.675,0 Millionen Euro zu.

(2) Der Betrag für das Jahr 2008 von 6.675,0 Millionen Euro steigt ab dem Jahr 2009 um jährlich 1,5 vom Hundert.

(3) Die in Absatz 1 und 2 festgelegten Beträge werden nach folgenden Vomhundertsätzen auf die Länder verteilt:

Baden-Württemberg	10,44
Bayern	14,98
Berlin	5,46
Brandenburg	5,71
Bremen	0,55
Hamburg	1,93
Hessen	7,41
Mecklenburg-Vorpommern	3,32
Niedersachsen	8,59
Nordrhein-Westfalen	15,76
Rheinland-Pfalz	5,24
Saarland	1,32
Sachsen	7,16
Sachsen-Anhalt	5,03
Schleswig-Holstein	3,11
Thüringen	3,99.

(4) Von den nach Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 3 festgelegten Jahresbeträgen wird je ein Zwölftel zum 15. eines jeden Monats überwiesen.

(5) Im Jahr 2014 wird auf Vorschlag des Bundes durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Höhe des den Ländern ab dem Jahr 2015 zustehenden Betrages festgesetzt sowie bestimmt, aus welchen Steuereinnahmen der Bund den Ländern den Betrag nach Absatz 1 und 2 leistet.“

2. § 6 wird gestrichen.
3. Der bisherige § 7 wird § 6 und wird wie folgt gefasst:

**„§ 6
Verwendung**

- (1) Mit dem Betrag nach § 5 ist insbesondere der Schienenpersonennahverkehr zu finanzieren.
- (2) Die Länder stellen dem Bund jährlich die Verwendung der Mittel jeweils nach einheitlichen Kriterien transparent dar.“

4. § 8 wird gestrichen.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann den Wortlaut des Regionalisierungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2008 in Kraft.

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeiner Teil

Den Ländern steht gemäß Artikel 106a Grundgesetz (GG) für den öffentlichen Personennahverkehr aus dem Steueraufkommen des Bundes ein Betrag zu. Das Nähere ist im Regionalisierungsgesetz (RegG) geregelt. Bund und Länder vereinbarten, dass die Länder den Bund jährlich nach zwischen Bund und Ländern vereinbarten, einheitlichen und nachvollziehbaren Kriterien über die Verwendung der Mittel informieren.

Im Vorfeld der Zustimmung des Bundesrates zur Verabschiedung des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 (HBeglG 2006) haben Bundesregierung und Bundesrat folgendes vereinbart:

Die Bundesregierung wird den Ländern die sich aus dem HBeglG 2006 im Zeitraum 2006 bis 2009 ergebende Belastung von insgesamt 2,3 Mrd. EUR um rd. 500 Mio. EUR mit folgenden Eckpunkten vermindern:

- Für 2008 bis 2010 wird den Ländern für die Absenkung der Regionalisierungsmittel eine Kompensation von insgesamt 500 Mio. EUR auf gesetzlicher Grundlage gegeben, die die Länder zur Aufrechterhaltung der Bestellung von schienenengebundenen Nahverkehren einsetzen können.
- Um den Ländern auch in Zukunft Investitionen in den Regionalverkehr zu ermöglichen, wird ab 2009 eine Dynamisierungslinie für die Regionalisierungsmittel vereinbart.

Die Gesetzesänderung setzt diese Vorgaben um und vollzieht den Gesetzauftrag im Regionalisierungsgesetz:

Gemäß § 6 RegG werden im Jahr 2007 auf Vorschlag des Bundes durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die den Ländern ab dem Jahr 2008 zustehenden Beträge festgesetzt sowie bestimmt, aus welchen Steuereinnahmen der Bund den Ländern die Regionalisierungsmittel leistet.

Inhalt des Gesetzes

Der Auftrag wird erfüllt mit folgenden Maßnahmen:

- Festsetzung der Beträge für die Regionalisierungsmittel für die Jahre 2008 bis 2014;

- erneute Festsetzung der Höhe der Mittel und der Finanzierungsquelle im Jahr 2014 mit Wirkung ab 01.01.2015;
- jährliche Information des Bundes durch die Länder über die Verwendung der Mittel.

Gesetzgebungskompetenz

Dem Bund steht die Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 106 a des Grundgesetzes zu.

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand.

Mehrausgaben oder Mindereinnahmen des Bundes gegenüber der Finanzplanung entstehen nicht.

Belastungen (+) bzw. Entlastungen (-) der Länder ergeben sich gegenüber der Alternative C wie folgt (Mio. EUR):

<u>2008</u>	<u>2009</u>	<u>2010</u>	<u>2011</u>	<u>2012</u>	<u>2013</u>	<u>2014</u>
- 65,1	- 165,2	- 266,9	- 370,0	- 474,7	- 581,0	- 688,8

Belastungen (+) bzw. Entlastungen (-) des Bundes ergeben sich demnach gegenüber der Alternative C wie folgt (Mio. EUR):

<u>2008</u>	<u>2009</u>	<u>2010</u>	<u>2011</u>	<u>2012</u>	<u>2013</u>	<u>2014</u>
+ 65,1	+ 165,2	+ 266,9	+ 370,0	+ 474,7	+ 581,0	+ 688,8

2. Vollzugaufwand:

Bund und Länder

Es entsteht kein Vollzugaufwand.

Sonstige Kosten

Keine. Belastungen für Wirtschaftsunternehmen oder Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bürokratiekosten

Es werden Informationspflichten eingeführt:

- a) Unternehmen: keine.
- b) Bürgerinnen und Bürger: keine.
- c) Verwaltung: ja

 betroffene Kreise: Aufgabenträger der Länder

 Landesregierungen

 Bundesregierung: BMVBS, BMF

Häufigkeit: jährlich

erwartete Mehrkosten:

 ja, mittelbar; durch erhöhten Personalaufwand für die Erstellung und Auswertung der Nachweise über die Verwendung der Mittel.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel (RegG) Nummer 1 (§ 5)

Die den Ländern ab dem Jahr 2008 jährlich zustehenden Beträge werden wie folgt festgesetzt:
Als Betrag für 2008 werden 6.675,0 Millionen EUR festgelegt. Dieser Betrag steigt ab dem Jahr 2009 jährlich um 1,5 v. H.. Zur Aufteilung des jährlichen Betrages auf die einzelnen Länder (so genannte horizontale Verteilung) übernimmt der Bund die Verteilung, wie sie sich aus dem z. Z. gültigen RegG für das Jahr 2007 ergibt.

Von 2008 bis 2014 sind folgende Beträge an die Länder zu leisten:

Mio. EUR	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Baden-Württemberg	696,9	707,3	717,9	728,7	739,6	750,7	762,0
Bayern	999,9	1.014,9	1.030,1	1.045,6	1.061,3	1.077,2	1.093,4
Berlin	364,5	369,9	375,5	381,1	386,8	392,6	398,5
Brandenburg	381,1	386,9	392,7	398,6	404,5	410,6	416,8
Bremen	36,7	37,3	37,8	38,4	39,0	39,5	40,1
Hamburg	128,8	130,8	132,7	134,7	136,7	138,8	140,9
Hessen	494,6	502,0	509,6	517,2	525,0	532,8	540,8
Mecklenburg-Vorpommern	221,6	224,9	228,3	231,7	235,2	238,7	242,3
Niedersachsen	573,4	582,0	590,7	599,6	608,6	617,7	627,0
Nordrhein-Westfalen	1.052,0	1.067,8	1.083,8	1.100,0	1.116,5	1.133,3	1.150,3
Rheinland-Pfalz	349,8	355,0	360,3	365,7	371,2	376,8	382,5
Saarland	88,1	89,4	90,8	92,1	93,5	94,9	96,3
Sachsen	477,9	485,1	492,4	499,8	507,3	514,9	522,6
Sachsen-Anhalt	335,8	340,8	345,9	351,1	356,4	361,7	367,1
Schleswig-Holstein	207,6	210,7	213,9	217,1	220,3	223,6	227,0
Thüringen	266,3	270,3	274,4	278,5	282,7	286,9	291,2
Summe:	6.675,0	6.775,1	6.876,8	6.979,9	7.084,6	7.190,9	7.298,7

2014 ist mit Wirkung ab 2015 eine Überprüfung der Höhe der Regionalisierungsmittel vorgesehen, um die zur Verfügung stehenden Mittel auf den dann bestehenden Bedarf ausrichten zu können.

Zu Artikel (RegG) Nummer 1 (§ 6)

§ 6 (1) regelt die Verwendung der Mittel.

In § 6 (2) wird eine Regelung getroffen, die in geeigneter Form Transparenz über die Verwendung der Mittel durch die Länder herstellen soll. Wegen der Vergleichbarkeit vereinbaren Bund und Länder einheitliche und nachvollziehbare Kriterien, nach denen diese Informationen zu strukturieren sind.

Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs

Regionalisierungsgesetz

(+++ Stand: Zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 2006 vom 29. Juni 2006 (BGBl I S. 1402 +++)

Synopse

alte Fassung	neue Fassung
<p>§ 1 Öffentliche Aufgabe, Zuständigkeit</p> <p>(1) Die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge.¹</p> <p>(2) Die Stellen, die diese Aufgabe wahrnehmen, werden durch Landesrecht bestimmt.</p>	<p>§ 1 Öffentliche Aufgabe, Zuständigkeit</p> <p>(1) Die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge.¹</p> <p>(2) Die Stellen, die diese Aufgabe wahrnehmen, werden durch Landesrecht bestimmt.</p>
<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Öffentlicher Personennahverkehr im Sinne dieses Gesetzes ist die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen. Das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 Kilometer oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt.</p>	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Öffentlicher Personennahverkehr im Sinne dieses Gesetzes ist die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen. Das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 Kilometer oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt.</p>
<p>§ 3 Regionalisierung</p> <p>Zur Stärkung der Wirtschaftlichkeit der Verkehrsbedienung im öffentlichen Per-</p>	<p>§ 3 Regionalisierung</p> <p>Zur Stärkung der Wirtschaftlichkeit der Verkehrsbedienung im öffentlichen Per-</p>

sonennahverkehr ist anzustreben, die Zuständigkeiten für Planung, Organisation und Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs zusammenzuführen. Das Nähere regeln die Länder.

§ 4 Gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr können gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (ABl. EG Nr. L 156 S. 1) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 des Rates vom 20. Juni 1991 (ABl. EG Nr. L 169 S. 1) mit einem Verkehrsunternehmen vertraglich vereinbart oder einem Verkehrsunternehmen auferlegt werden. Zuständig für den Abschluß von Verträgen oder die Erteilung von Auflagen sind die nach Landesrecht bestimmten Stellen.

§ 5 Finanzierung

Den Ländern stehen für den öffentlichen Personennahverkehr aus dem Mineralölsteueraufkommen des Bundes jährlich folgende Beträge zur Verfügung:

sonennahverkehr ist anzustreben, die Zuständigkeiten für Planung, Organisation und Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs zusammenzuführen. Das Nähere regeln die Länder.

§ 4 Gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr können gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (ABl. EG Nr. L 156 S. 1) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 des Rates vom 20. Juni 1991 (ABl. EG Nr. L 169 S. 1) mit einem Verkehrsunternehmen vertraglich vereinbart oder einem Verkehrsunternehmen auferlegt werden. Zuständig für den Abschluß von Verträgen oder die Erteilung von Auflagen sind die nach Landesrecht bestimmten Stellen.

§ 5 Finanzierung und Verteilung

(1) Den Ländern steht für den öffentlichen Personennahverkehr aus dem Mineralölsteueraufkommen des Bundes für das Jahr 2008

2006	7.053,1 Millionen Euro
2007	6.709,9 Millionen Euro
ab 2008	6.609,9 Millionen Euro.

§ 6 Prüfung

Im Jahr 2007 wird auf Vorschlag des Bundes durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Höhe des den Ländern ab dem Jahr 2008 zustehenden Betrages festgesetzt sowie bestimmt, aus welchen Steuereinnahmen der Bund den Ländern den Betrag nach § 5 leistet.

§ 7 Verwendung

Mit dem Betrag nach § 5 ist insbesondere der Schienenpersonennahverkehr zu finanzieren.

§ 8 Verteilung

(1) Die in § 5 festgelegten Beträge werden nach folgenden Vomhundertsätzen auf die Länder verteilt:

Baden-Württemberg	10,44
Bayern	14,98
Berlin	5,46
Brandenburg	5,71
Bremen	0,55
Hamburg	1,93
Hessen	7,41
Mecklenburg-Vorpommern	3,32
Niedersachsen	8,59
Nordrhein-Westfalen	15,76
Rheinland-Pfalz	5,24
Saarland	1,32
Sachsen	7,16

ein Betrag von 6.675,0 Millionen Euro zu.

(2) Der Betrag für das Jahr 2008 von 6.675,0 Millionen Euro steigt ab dem Jahr 2009 um jährlich 1,5 vom Hundert.

(3) Die in Absatz 1 und 2 festgelegten Beträge werden nach folgenden Vomhundertsätzen auf die Länder verteilt:

Baden-Württemberg	10,44
Bayern	14,98
Berlin	5,46
Brandenburg	5,71
Bremen	0,55
Hamburg	1,93
Hessen	7,41
Mecklenburg-Vorpommern	3,32
Niedersachsen	8,59
Nordrhein-Westfalen	15,76
Rheinland-Pfalz	5,24
Saarland	1,32
Sachsen	7,16
Sachsen-Anhalt	5,03
Schleswig-Holstein	3,11
Thüringen	3,99.

(4) Von den nach Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 3 festgelegten Jahresbeträgen wird je ein Zwölftel zum 15. eines jeden Monats überwiesen.

(5) Im Jahr 2014 wird auf Vorschlag des Bundes durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Höhe des den Ländern ab dem Jahr 2015 zustehenden Betrages festgesetzt sowie bestimmt, aus welchen

Sachsen-Anhalt	5,03	Steuereinnahmen der Bund den Ländern den Betrag nach Absatz 1 und 2 leistet.
Schleswig-Holstein	3,11	
Thüringen	3,99.	
<p>(2) Von den nach § 5 in Verbindung mit Absatz 1 festgelegten Jahresbeträgen wird je ein Zwölftel zum 15. eines jeden Monats überwiesen.</p>		<p style="text-align: center;">§ 6 Verwendung</p> <p>(1) Mit dem Betrag nach § 5 ist insbesondere der Schienenpersonennahverkehr zu finanzieren.</p> <p>(2) Die Länder stellen dem Bund jährlich die Verwendung der Mittel jeweils nach einheitlichen Kriterien transparent dar.</p>